

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 840, 254 F; StVG § 17

Die Gesamtabwägung, bis zu welcher oberen Grenze Nebentäter insgesamt dem mitverantwortlichen Geschädigten haften, ergibt sich rechnerisch aus den bei der Einzelabwägung gewonnenen Quoten. Soweit über diese bereits rechtskräftig entschieden ist, müssen sie unverändert in die Rechnung eingesetzt werden. (Im Anschluß an BGHZ 30, 203).

BGH, Urt. v. 14. Juli 1964 - VI ZR 106/63 - OLG Neustadt
IG Frankenthal

VI ZR 106/63

V e r k ü n d e t
am 14. Juli 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

V e r s ä u m n i s u r t e i l

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Huf- und Wagenschmieds Hermann N [REDACTED]
in N [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Malermeisters Johannes H [REDACTED] in N [REDACTED]
[REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, zu 1) Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1): Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Blechschlosser Dieter G [REDACTED] in H [REDACTED], R [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
N [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Juli 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Haus, Heinrich
Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Erstbeklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Neustadt
an der Weinstraße vom 21. Dezember 1962 teilweise
aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

- 2 -

1. Das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal/Pfalz vom 5. April 1962 wird hinsichtlich des Erstbeklagten auf seine Berufung abgeändert:

Die Klageansprüche zu Ziffer 1 und 2 sind gegen den Erstbeklagten dem Grunde nach zur Hälfte des dem Kläger entstandenen gesamten Schadens gerechtfertigt, soweit sie nicht auf einen öffentlichen Versicherungsträger übergegangen sind. Der Erst- und der Zweitbeklagte zusammen brauchen jedoch für nicht mehr als insgesamt fünf Neuntel des Gesamtschadens aufzukommen. Die darüber hinausgehenden Klageansprüche zu Ziffer 1 und 2 werden abgewiesen.

2. Die weitergehende Berufung des Erstbeklagten wird zurückgewiesen.
3. Zur Verhandlung über die Höhe der Ansprüche wird die Sache an das Landgericht Frankenthal/Pfalz zurückverwiesen, das auch über die Kosten der Berufung zu entscheiden hat.

II. Die weitergehende Revision des Erstbeklagten wird zurückgewiesen.

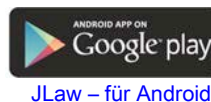
III. Die Kosten der Revision werden zu sechs Siebenteln dem Erstbeklagten auferlegt. Im übrigen wird die Entscheidung über die Kosten der Revision dem Landgericht Frankenthal/Pfalz übertragen.

IV. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Am 8. Februar 1959 gegen 14.10 Uhr ereignete sich in Lachen (Pfalz) ein Verkehrsunfall. In diesem Ort verläuft annähernd von Süden nach Norden der Straßenzug Goethestraße-Bahnhofstraße. An der Stelle, wo die Goethestraße in die Bahnhofstraße übergeht, mündet von Westen die Hauptstraße ein. Die Vorfahrt ist durch Verkehrszeichen dahin geregelt, daß sie den Benutzern des durchgehenden Straßenzuges zusteht. Dessen Fahrbahn ist in der Goethestraße 6,10 m, in der Bahnhofstraße 7,75 m breit. Die Fluchtlinie springt jedoch nur auf der westlichen (Einmündungs-) Seite entsprechend zurück. Dadurch gewinnt der aus der Hauptstraße kommende Verkehr wesentlich früher Einblick in die Bahnhof- als in die Goethestraße, wie er auch umgekehrt aus der Bahnhofstraße früher wahrgenommen werden kann.

Der Kläger befuhr mit einem ihm nicht gehörenden Motorrad, auf dessen Soziussitz seine jetzige Ehefrau saß, die Goethestraße mit 45 bis 50 km/st Geschwindigkeit nach Norden. Ihm kam, als er sich der Einmündung der Hauptstraße näherte, auf der Bahnhofstraße der Erstbeklagte mit seinem Mercedes-Lastkraftwagen (1,5 t) entgegen, der mit 40 bis 50 km/st dicht rechts der Straßenmitte fuhr. Gleichzeitig näherte sich auf der Hauptstraße, für den Kläger bis zuletzt unsichtbar, der Zweitbeklagte mit seinem dreirädrigen Tempo-Lieferwagen. Er wollte nach links in die Bahnhofstraße einbiegen; seine Geschwindigkeit betrug höchstens 20 km/st. Der Zweitbeklagte überfuhr die westliche Fluchtlinie der Bahnhofstraße und weiter, als er bereits vollen Einblick nach links hatte, auch die der Goethestraße; dann hielt er an. Der Erstbeklagte, der geradeaus durch die Goethestraße weiterfahren wollte und noch etwa

20 m von der einmündenden Hauptstraße entfernt war, als er den Zweitbeklagten erstmals wahrnahm, lenkte auf die für ihn linke Straßenseite und geriet dabei bis auf 0,90 m an die linke Straßenrinne. Der Kläger, der nunmehr den Mercedeswagen aus unerklärlichem Grunde auf der falschen Straßenseite auf sich zukommen sah, versuchte seinerseits nach links auszuweichen. Auf diese (westliche) Straßenseite strebte indessen auch der Erstbeklagte nach dem Passieren der Einmündung und wegen der wahrgenommenen Reaktion des Klägers zurück. Bei der zu kurz gewordenen Entfernung gelang dem Kläger eine letzte Bewegung nach rechts nicht mehr. Er stieß mit der linken Seite seines Motorrades gegen die linke Seite des Mercedeswagens, stürzte und verletzte sich schwer. Auch seine jetzige Ehefrau erlitt erhebliche Verletzungen; das Motorrad wurde beschädigt. Der Lastkraftwagen des Erstbeklagten kam 3 m hinter der Aufprallstelle zum Stehen.

Der Kläger hat beide Beklagten als Gesamtschuldner auf Ersatz von vier Fünfteln seines Schadens in Anspruch genommen. Er hat behauptet, der Zweitbeklagte habe entgegen seiner Wartepflicht erst in der Goethestraße angehalten und dadurch den Erstbeklagten zum Ausweichen auf die für ihn linke Fahrbahnseite veranlaßt. Der Erstbeklagte habe sich zu dieser Fahrweise ohne Rücksicht auf den ihm entgegenkommenden Kläger entschlossen, der dadurch irritiert und seinerseits zu einer Ausweichbewegung nach links veranlaßt worden sei. Der Kläger hat mit seinen Klageansprüchen zu Ziffer 1 und 2 Zahlung von 4.199,55 DM nebst Zinsen und ein angemessenes Schmerzensgeld begehrt. Zwei weitere Feststellungsanträge, über die noch nicht entschieden ist, betreffen seinen Verdienstausschlag und die Kosten einer Umschulung.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Der Erstbeklagte hat behauptet, er sei zu seiner Fahrweise durch die Vorfahrtverletzung des Zweitbeklagten gezwungen worden. Er sei jedoch im Begriff und auch imstande gewesen, noch vor dem Kläger wieder die rechte Straßenseite zu gewinnen. Der Unfall sei erst durch das kopflose Linksausweichen des Klägers ausgelöst worden und damit insgesamt für ihn, den Erstbeklagten, unabwendbar gewesen. Der Zweitbeklagte hat behauptet, er habe angehalten, noch ehe er nach rechts in die Goethestraße sehen konnte; er habe mithin dem Erstbeklagten keinen Anlaß zum Linksausbiegen gegeben und sei am Unfall unbeteiligt.

Das Landgericht hat vorab dahin entschieden, daß der bezifferte Zahlungs- und der geltendgemachte Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach gegen den Erstbeklagten zu drei Vierteln, gegen den Zweitbeklagten zu einem Viertel gerechtfertigt seien. Auf die nur vom Erstbeklagten eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht das Urteil zum Teil abgeändert. Es hat die beiden Ansprüche, soweit sie sich gegen den Erstbeklagten richten und nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind, dem Grunde nach zur Hälfte des Gesamtschadens für gerechtfertigt erklärt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Erstbeklagte weiterhin die gänzliche Abweisung der gegen ihn gerichteten Klage, mindestens aber die Beschränkung seiner Haftung auf ein Viertel des Schadens in Gesamtschuldnerschaft mit dem Zweitbeklagten. Der Kläger hat sich im dritten Rechtszug nicht vertreten lassen. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung ist seinem zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten am 9. April 1964 zugestellt worden. Der Erstbeklagte hat um ein Versäumnisurteil gebeten.

Entscheidungsgründe:

Dem Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils war durch eine sachliche Entscheidung über die Begründetheit des Rechtsmittels stattzugeben.

I.

Die Revision ist nicht begründet, soweit sie sich dagegen wendet, daß die Haftung des Erstbeklagten bejaht und dem Grunde nach auf die Hälfte des Gesamtschadens bemessen worden ist.

Das Berufungsgericht ist von der eigenen Darstellung des Erstbeklagten ausgegangen, er habe beim Auftauchen des Dreiradwagens aus der Hauptstraße den Eindruck gehabt, der Zweitbeklagte wolle sich die Vorfahrt nehmen, d.h. die Fahrbahn des Erstbeklagten noch vor diesem kreuzen. Nach den Feststellungen war der mit 40 bis 45 km/st Geschwindigkeit fahrende Erstbeklagte in diesem Augenblick noch rund 20 m von der Einmündung der Hauptstraße entfernt. Mit Recht hat das Berufungsgericht es als unzulässig angesehen, daß der Erstbeklagte unter diesen Umständen mit unverminderter Geschwindigkeit weiterfuhr und das Hindernis dadurch umging, daß er vor ihm bis hart an den linken Fahrbahnrand ausbog. In diesem Verhalten lag ein Erzwingen der Vorfahrt unter äußerster Gefährdung des entgegenkommen- den Verkehrs, nämlich des unstreitig wahrgenommenen Klägers. Der Erstbeklagte hätte statt dessen, wie das Berufungsgericht fordert, sofort bremsen und, wenn es sich überhaupt noch als notwendig erwies, auf den letzten Metern nach rechts (hinter den Dreiradwagen) ausweichen müssen. Die Rügen, mit denen sich die Revision gegen diese Beurteilung wendet, greifen nicht durch.

Die Feststellung, daß die verlangte Fahrweise möglich gewesen wäre und einen Zusammenstoß vermieden hätte, gründet sich auf das Gutachten des mündlich gehörten Sachverständigen Dipl. Ing. Bolz. Dieses wird im Urteil zwar teils im Tatbestand, teils in den Entscheidungsgründen wiedergegeben. Sein Inhalt ist gleichwohl in allen wesentlichen Punkten zweifelsfrei ersichtlich. Insbesondere wird die mögliche Bremsverzögerung für das Fahrzeug des Erstbeklagten mit 6 m/sec^2 angegeben und daraus sein Anhalteweg bei der festgestellten Geschwindigkeit von 40 bis 45 km/st mit 24,4 bis 25,5 m errechnet. Das Berufungsgericht würdigt die Beurteilung durch den Sachverständigen ausdrücklich dahin, daß es mit seiner Überzeugung übereinstimme. Damit sind die Anforderungen erfüllt, die an das Urteil hinsichtlich der Nachprüfbarkeit durch das Revisionsgericht zu stellen sind; der gerügte Verstoß gegen §§ 160, 161 ZPO ist nicht ersichtlich.

Eine "Schrecksekunde" hat das Berufungsgericht dem Erstbeklagten offenkundig nicht zugebilligt; denn sonst hätte die in dieser Zeit durchfahrene Strecke (etwa 10 m) dem Anhalteweg hinzugerechnet werden müssen. Die Annahme, daß der Erstbeklagte plötzlich in eine unvorhersehbare Gefahrenlage geraten sei, wäre auch verfehlt gewesen. Der Erstbeklagte durfte ungeachtet der ihm zustehenden Vorfahrt den Verkehr aus der Hauptstraße nicht unbeachtet lassen, bis ihm dieser die eigene Fahrbahn verlegte. Tatsächlich hat der Erstbeklagte das auch nicht getan. Er hat den Dreiradwagen vom Augenblick seines ersten Auftauchens an beobachtet, sogleich die drohende Gefahr des Zusammenstoßes erkannt und unverzüglich darauf reagiert, freilich durch den falschen Entschluß zur Weiterfahrt unter starkem Linksausbiegen.

Von einer nicht vorwerfbaren Reflexbewegung kann dabei entgegen der Meinung der Revision keine Rede sein. Der Erstbeklagte hatte beim Erkennen der Gefahr noch zwanzig Meter bis zum Beginn der Straßeneinmündung vor sich, auf deren Mitte der Dreiradwagen herankam. Damit hatte er durchaus noch die Möglichkeit des bewußten, einfachen und in der gegebenen Lage unabweislichen Entschlusses, auf jeden Fall sofort und kräftig zu bremsen. Wenn sich während der letzten Meter bei stark herabgesetzter Fahrt die Notwendigkeit einer zusätzlichen Ausweichbewegung ergeben und der Erstbeklagte diese dann unsachgemäß ausgeführt hätte, weil ihn die Fahrweise des Zweitbeklagten irritierte, so könnte insoweit eine Beurteilung als nicht vorwerfbare Fehlreaktion in Betracht kommen. Sie scheidet jedoch aus, wenn eine als drohend erkannte Vorfahrtverletzung mit dem Versuch beantwortet wird, unvermindert schnell in einem Bogen doch noch vor dem Wartepflichtigen vorbeizugelangen, statt von der Möglichkeit des Bremsens Gebrauch zu machen. Das Berufungsgericht hat darin mit Recht ein Verschulden des Erstbeklagten erblickt. Zu dem Unfall ist es überhaupt nur dadurch gekommen, daß er wie auch der Kläger das gebotene Anhalten durch gewagte Manöver zu vermeiden gesucht haben.

Mit dem Verlangen des sofortigen Bremsens beim Erkennen der Gefahr hat das Berufungsgericht den Erstbeklagten entgegen der Meinung der Revision nicht überfordert. Gewiß konnte der Erstbeklagte nicht mit Sicherheit vorhersagen, an welchem Punkt sein Fahrzeug zum Stillstand kommen würde. Unzweifelhaft war nur, daß er dessen Geschwindigkeit bis auf einen geringen Rest vermindern konnte, noch ehe er in den Bereich des Dreiradwagens geriet. Diese Möglichkeit voll auszunutzen war das Mindeste, was von dem Erstbeklagten verlangt werden mußte. Es wäre die normale,

verkehrsgerechte und jedem Kraftfahrer vertraute Reaktion gewesen. Den Ausgang des statt dessen gewählten Ausweichmanövers konnte der Erstbeklagte weit weniger vorhersehen. Wenn der Zweitbeklagte seinerseits den entsprechenden Versuch machte, noch vor dem herannahenden Mercedeswagen in die Bahnhofstraße einzubiegen, mußten die beiden Fahrzeuge sogar mit voller Wucht zusammenprallen. Hinzu kam die hier tatsächlich zum Unfall führende Gefährdung des Klägers durch den Erstbeklagten, der nicht nur auf der linken Straßenseite, sondern nach der eigenen Darstellung der Revision auch mit unverminderter Geschwindigkeit in die engere Goethestraße einfahren mußte, um möglichst noch vor dem Kläger wieder nach rechts zu gelangen.

Daß der Erstbeklagte den Unfall durch seine verkehrswidrige Fahrweise mitverursacht hat, wird von der Revision zu Unrecht bezweifelt. Einen anderen Grund als das Linksfahren des Erstbeklagten hatte der Kläger nicht, als er sich seinerseits zum Linksausweichen entschloß. Das war zwar ebenfalls verfehlt, aber gleichwohl in zurechenbarer Weise durch das verkehrswidrige Manöver des Erstbeklagten veranlaßt. Diesen Zusammenhang kann die Revision nicht durch den Hinweis ausräumen, daß der Kläger den Unfall vermieden hätte, wenn er scharf an dem für ihn rechten Straßenrand entlanggefahren wäre. Davon gehen auch das Berufungsgericht und der Kläger selbst durch das Zugeständnis eines Eigenverschuldens aus. Die objektiv vorhandene Möglichkeit, rechts an dem Mercedeswagen vorbeizugelangen, ändert nichts daran, daß der Kläger sie nur deshalb nicht genutzt hat, weil er durch die Fahrweise des Erstbeklagten gefährdet worden ist.

Das Berufungsgericht hat demnach zutreffend die Haftung des

Erstbeklagten sowohl nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes als auch aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung bejaht. Die Einzelabwägung, die den Schaden im Verhältnis zwischen Kläger und Erstbeklagtem hälftig teilt, läßt ebenfalls keinen Rechtsirrtum erkennen.

II.

Nicht beizutreten ist dem Berufungsgericht dagegen in der Frage der Gesamtabwägung, die Anlaß zur Zulassung der Revision gegeben hat.

Es handelt sich darum, bis zu welcher Höchstgrenze die beiden Beklagten zusammen dem Kläger nach den Grundsätzen haften, die der erkennende Senat in seiner Entscheidung BGHZ 30, 203 entwickelt hat. Der Erstbeklagte kann nach der oben bestätigten Einzelabwägung des Berufungsgerichts auf die Hälfte des Schadens dem Grunde nach in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich des Zweitbeklagten liegt die rechtskräftige Entscheidung des Landgerichts vor, die ihn zur Tragung von einem Fünftel des Schadens dem Grunde nach verurteilt. Die Gesamtabwägung unter Zugrundelegung dieser Quoten besteht in der Bildung einer Proportion, in welcher der Anteil des Klägers ebenso groß wie der des Erstbeklagten und viermal so groß wie der des Zweitbeklagten ist, also 4 : 4 : 1. Aus ihr ergibt sich, daß der Kläger vier Neuntel seines Gesamtschadens selbst tragen muß, während die beiden Beklagten zusammen fünf Neuntel aufzubringen haben (und nicht etwa sieben Zehntel, sie sich aus der Addition ihrer Quoten ergäbe). Demgemäß ist entgegen der Meinung des Berufungsgerichts auch zu erkennen.

Das Berufungsgericht gelangt dadurch zu einem abweichenden Ergebnis, daß es die Entscheidung des Landgerichts, dem Zweitbeklagten lediglich ein Fünftel des Schadens aufzubürden, für fehlsam hält und sich bei der Gesamtabwägung hieran nicht gebunden fühlt. Richtig hätte nach seiner Auffassung der Unfallbeitrag des Zweitbeklagten als doppelt so hoch wie der des Klägers angesehen werden müssen. Mit der Begründung, daß dem Urteil des Landgerichts keine Rechtskraftwirkung im Verhältnis zwischen dem Kläger und dem Erstbeklagten zukomme, legt das Berufungsgericht diese eigene Würdigung des vom Zweitbeklagten zu vertretenden Unfallbeitrags bei der Gesamtschau zu Grunde und gelangt so zu der Proportion 1 : 1 : 2. Da nach ihr die Beklagten zusammen drei Viertel des Gesamtschadens tragen müßten, während die Zusammenrechnung der ihnen tatsächlich auferlegten Quoten nur sieben Zehntel ergibt, hat das Berufungsgericht folgerichtig von der Festlegung einer Obergrenze der gemeinsamen Haftung überhaupt abgesehen.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Darlegungen über die begrenzte Rechtskraftwirkung des gegen den Zweitbeklagten ergangenen Urteils sind gewiß zutreffend. Aus ihnen kann indessen nur abgeleitet werden, daß die aus gutem Grunde für zu gering erachtete Quote von einem Fünftel ohne Bedeutung für die Entscheidung des Berufungsgerichts war, wie sich der Schaden im Verhältnis zwischen dem Kläger und dem Erstbeklagten angemessen aufteilt. An der Tatsache, daß das Verhältnis zwischen Kläger und Zweitbeklagten mit 4 : 1 endgültig festliegt, vermochte das Berufungsgericht nichts zu ändern. Damit ist diese Quote jedoch zugleich auch eine feste Größe für die Gesamtschau, die eine reine Rechenoperation darstellt. Diese kann, wie der erkennende Senat in der angezogenen Entscheidung dargelegt hat, nur ausgeführt

werden, wenn der Geschädigte gegen mehrere Schädiger gleichzeitig vorgeht oder wenn sich nach der Inanspruchnahme eines Schädigers die Frage stellt, was die übrigen Schädiger noch aufzubringen haben; d.h. wenn alle Einzelabwägungen vorher abgeschlossen sind. Bei der Inanspruchnahme nur eines von mehreren Schädigern kann also nicht etwa über die Beteiligung der übrigen nach freier Überzeugung mitbefunden und daran eine Gesamtschau angeschlossen werden. Die angenommenen Quoten der außerhalb des Rechtsstreits stehenden Schädiger wären diesen gegenüber nicht bindend, könnten auf spätere, klageweise Inanspruchnahme anderweit festgesetzt werden und würden dann die vorab vollzogene Gesamtabwägung unrichtig machen. Erst recht wäre es gegenüber einem bereits verurteilten Schädiger nicht bindend, wenn seine schon rechtskräftig festgestellte Quote im Prozeß gegen einen anderen Beteiligten abweichend angenommen würde. Eine hierauf aufbauende Gesamtschau wäre von vornherein fiktiv und würde zu einer Verzerrung des Verhältnisses der übrigen Beteiligten zueinander führen.

So ist es auch hier. Die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß der Zweitbeklagte bei der Schadensteilung stärker heranzuziehen sei, vermag dessen Quote nicht mehr wirklich zu erhöhen. Wohl aber würde dadurch der Kläger, obwohl er das ihm ungünstige Urteil gegen den Zweitbeklagten hat rechtskräftig werden lassen, nachträglich den Vorteil erlangen, daß sich der von ihm selbst zu tragende Anteil bei der Gesamtabwägung von vier Neunteln auf drei Zehntel ermäßigte. Zu dieser Verbesserung würde er im wesentlichen und ungerechtfertigt auf Kosten des Erstbeklagten gelangen. Denn dieser hätte zusammen mit dem Zweitbeklagten, wenn dessen wirkliche Quote von einem Fünftel zugrunde gelegt wird, nach der schon angestellten Berechnung höchstens

fünf Neuntel des Gesamtschadens zu erstatten. Darin läge für ihn der Ausgleich, den die Gesamtabwägung bezweckt; denn die einfache Addition der Quoten von $1/5$ und $1/2$ ergäbe einen Anspruch des Klägers auf Erstattung von $7/10$ des Gesamtschadens. Diesen Vorteil nimmt das Berufungsgericht dem Erstbeklagten durch sein Verfahren, den Anteil des Zweitbeklagten fiktiv zu erhöhen; denn nun ergäbe sich, daß der Erstbeklagte die Hälfte des Gesamtschadens auf jeden Fall und unabhängig von den Leistungen des Zweitbeklagten zu erstatten hätte. Wie wenig diese Berechnung richtig sein kann, erhellt nicht zuletzt eben daraus, daß das Berufungsgericht bei seiner Gesamtschau zu einer Obergrenze des dem Kläger insgesamt geschuldeten Schadensersatzes gelangt, die höher als die Summe der Einzelquoten ist ($3/4$ gegenüber $7/10$).

III.

Auf die Revision des Erstbeklagten war deshalb das Urteil des Berufungsgerichts dahin einzuschränken, daß der Erst- und der Zweitbeklagte zusammen für nicht mehr als insgesamt fünf Neuntel des Gesamtschadens aufzukommen brauchen. Im übrigen mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden. Inso- weit ergibt sich die Entscheidung über die Kosten der Revision aus § 97 ZPO. Im übrigen war sie dem Landgericht zu übertragen,

das noch über die Höhe der Ansprüche zu befinden hat. Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 708 Nr. 3 ZPO.

Engels

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens